

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

ASB Gesellschaft für soziale Hilfen mbH, Elisabeth-Selbert-Str. 3, 28307 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 76 (1) SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die der ASB Gesellschaft für soziale Hilfen mbH - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der Obdachlosenunterkunft für Drogenabhängige in der Oberneulander Landstr. 19, 28355 Bremen, für hilfebedürftige Drogenabhängige erbringt. Rechtliche Grundlage der Leistungen in Notunterkünften sind § 35 SGB XII oder die §§ 22 / 16a Nr. 3 SGB II für den Personenkreis obdachloser und drogenabhängiger Menschen gemäß der §§ 19 und 67 SGB XII sowie § 7 SGB II.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages (BremLRV) nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.6.2006, in der Fassung vom 23.11.2012, sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

2. Leistung

2.1 Der Arbeiter-Samariter-Bund stellt für 18 Drogenabhängige (in den Wintermonaten zusätzlich 3 Plätze vom 01.11.-31.03, also durchschnittlich 18,63 i. J.) eine Obdachlosenunterkunft in Mehrbettzimmern in der Oberneulander Landstr. 19 mit einer "Rundum-die-Uhr-Betreuung" zur Verfügung.

2.2 Das Betreuungsangebot umfaßt nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten:

Aufnahme- und Einweisungsverfahren

- Klärung der Berechtigung des Aufzunehmenden
- Einweisung des Aufzunehmenden
- Notaufnahmen für eine Nacht

Tagesstrukturierung der Betreuten

- Anleiten der Klienten zu Hygiene, Zimmer- und Bettenreinigung sowie Reinigung der Gemeinschaftsräume
- Anleiten zur Zubereitung von Mahlzeiten
- Durchführung der Hausordnung
- Sicherstellung eines störungsfreien Zusammenlebens in der Unterkunft

2.6 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt ab **01.04.2021**:

€ 78,42 pro Person/ täglich.

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

€ 6,47 pro Person/ täglich,

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 65,31 pro Person/täglich,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 6,64 pro Person/ täglich.

Vom Gesamtentgelt in Höhe von € 78,42 täglich entfallen auf die **Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II**

€ 7,48 täglich.

Zur Erbringung der Betreuungsleistung ist das Gesamtentgelt in Höhe von **€ 78,42** täglich erforderlich.

In der Grundpauschale sind keine Lebensmittel- oder Mietkosten enthalten. Die Grundpauschale enthält Kosten für die Gemeinschaftsflächen, Sach- und Verwaltungskosten.

In der Pauschale für Unterkunft i. S. von SGB II sind 90% der Aufwendungen für Miete, Heizung, Wasser und die übrigen Energiekosten (Gas, Strom) enthalten.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.04.2021** für eine unbestimmte Dauer; die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.03.2022).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen

Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

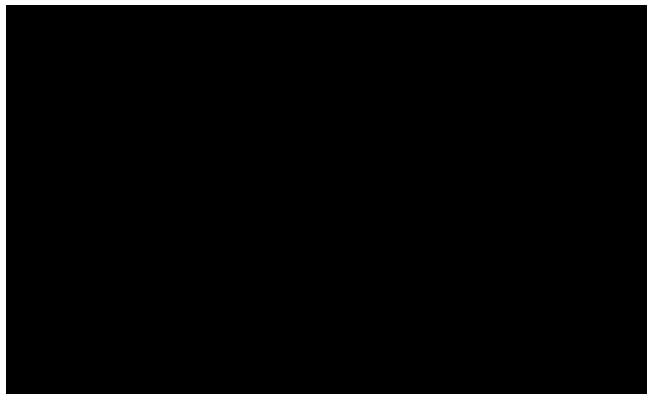
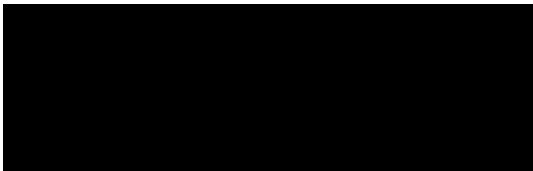
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, 07.04.2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**
Im Auftrag

Einrichtungsträger



Anlage 1: Berechnungsblatt